

LSWH-Treffen 2023

Informationen der ÖGK und des DVSV

Gruber Melanie, Roland Kirchmair, Gerald Sommer, Lucy Bedy, Rainer Nagel

11.10.2023

Agenda

- **DM-ORG-Änderungen**
- Erweiterung im Datenfeld GESL (Geschlecht)
- Arbeits- und Entgeltbestätigung
- Karenz zur Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt
- Ummeldung ohne Zielangabe
- Abrechnung von Zeitlohn in der mBGM
- Verrechnung bei Wechsel der Beitragskontonummer

- **Sonderfälle der Abmeldung**
- Neue Publikation für mehrfache Abmeldungen

Agenda

- **Änderungen im Tarifsysteem**
- Einführung des Geschlechts „inter“ und „keine Angabe“
- Beendigung einer Beschäftigtengruppe
- Geänderte Altersgrenzen für die Abschläge A10, A12 und A15

- **Zwischenstaatliche Sozialversicherung (VS-ZS)**
- DM-ORG-Änderungen
- Änderungen im Prüfkatalog
- Neue Satzart „EA“ bei grenzüberschreitender Telearbeit

- **Allgemeine Informationen**

Agenda

- **DM-ORG-Änderungen**
- Erweiterung im Datenfeld GESL (Geschlecht)
- Arbeits- und Entgeltbestätigung
- Karenz zur Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt
- Ummeldung ohne Zielangabe
- Abrechnung von Zeitlohn in der mBGM
- Verrechnung bei Wechsel der Beitragskontonummer

- **Sonderfälle der Abmeldung**
- Neue Publikation für mehrfache Abmeldungen

DM-ORG-Änderungen – Erweiterung im Datenfeld „Geschlecht“

Datensatz

- E.12 Familienhospizkarenz/Pflegekarenz**
- E.18 Anmeldung fallweise Beschäftigter**
- E.27 Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung**
- E.30 VSNR Anforderung**
- E.35 Gesundheitsberuferegistermeldung**
- I.4 Versichertenmeldung (bis 31.12.2018)**

Auslöser

Im zentralen Personenstandsregister und im Stammzahlenregister wurde der Wertebereich zur Angabe des Geschlechts um „inter“ und „keine Angabe“ erweitert

Lösung

Korrespondierende Erweiterung im Datenfeld GESL (Geschlecht) in obigen Datensätzen

Geschlecht
1 = männlich
2 = weiblich
3 = divers
4 = offen
<u>6 = inter</u>
<u>7 = keine Angabe</u>



DM-ORG-Änderungen – Info zum Anspruch auf Sachbezug

Datensatz E.10 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld

Auslöser

Im Datensatz ist keine Angabe zum Anspruch auf Sachbezug vorgesehen

Lösung

Ergänzung des Sachbezugs-kennzeichen am Ende des Datensatzes

<u>110</u>	<u>1384</u>	<u>1 a</u>	<u>SBKZ</u>	<u>Sachbezugs-kennzeichen</u> <u>J = Anspruch auf beitragspflichtigen Sachbezug</u> <u>N = Kein Anspruch auf beitragspflichtigen Sachbezug</u>	
		<u>1384</u>			

Anmerkung: Bei der Satzart 71 (Storno Arbeits- u. Entgeltbest.f. Krankengeld) ist eine Angabe möglich, aber nicht zwingend erforderlich

DM-ORG-Änderungen – Info zum Anspruch auf Sachbezug

Datensatz E.10 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld

DM

Datenaustausch mit Dienstgebern

Kapitel E.10.2

E.10.2 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld., Erstellvorschriften

Für die Berechnung des Krankengeldes ist es relevant, ob *Anspruch* auf beitragspflichtige Sachbezüge besteht oder nicht, daher ist im Feld SBKZ zwingend zu belegen, ob Anspruch auf Sachbezug besteht.

Wenn Anspruch auf beitragspflichtige Sachbezüge = NEIN, dann dürfen die Felder SBGB, SBUM und SBZT nicht befüllt werden.

Wenn Anspruch auf beitragspflichtige Sachbezüge = JA, dann muss zwingend SBGB, SBUM und SBZT belegt werden.

DM-ORG-Änderungen – Karenz zur Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt

Datensatz E.12 Familienhospizkarenz/Pflegekarenz

Auslöser

Im § 14e AVRAG ist ab 01.11.2023 eine Karenz zur Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt vorgesehen.

Lösung

Ergänzung der neuen Karenzart

25	798	2 n	KART	<p>Karenzart</p> <p>01 = Familienhospizkarenz gegen Entfall des Entgeltes mit Beginn bis 31.12.2013</p> <p>02 = Familienhospizkarenz bei Reduzierung der Arbeitszeit mit Beginn bis 31.12.2013</p> <p>03 = Familienhospizkarenz gegen Entfall des Entgelts ab 01.01.2014</p> <p>04 = Pflegekarenz gegen Entfall des Entgelts ab 01.01.2014</p> <p>05 = Familienhospizteilzeit mit Herabsetzung des Entgelts unter die Geringfügigkeitsgrenze ab 01.01.2014</p> <p>06 = Pflegeteilzeit mit Herabsetzung des Entgelts unter die Geringfügigkeitsgrenze ab 01.01.2014</p> <p><u>07 = Pflegekarenzgeld während Freistellung wegen Kinderrehabilitation</u></p>	-
----	-----	-----	------	---	---

DM-ORG-Änderungen – Ummeldung ohne Zielangabe

Datensatz E.29 Versichertenmeldung reduziert (ab 01.01.2019)

Auslöser

Ist das Ziel der Ummeldung **im Ausnahmefall** nicht bekannt (also keine Angaben zu Zielversicherungsträger und Beitragskontonummer der Ummeldung möglich) ist das Ummeldedatum in Grundstellung zu übermitteln. In diesem Fall können die Angaben zum Zielversicherungsträger und der Ziel-Beitragskontonummer entfallen.

Diese Meldevariante war bisher nicht beschrieben.

Lösung

Beschreibung des Ausnahmefalls „Abmeldung mit Abmeldegrund 12 ohne Angaben zum Ziel-Beitragskonto“ (Ummeldung ohne Zielangaben)

DM-ORG-Änderungen – Ummeldung ohne Zielangabe

Ausnahmefall: Abmeldung mit Abmeldegrund 12 ohne Angaben zum Ziel-Beitragskonto (Ummeldung ohne Zielangaben)

Feldname	Inhalt/Bezeichnung	M4 Abmeldung
UMDA	Ummeldedatum	-
RUMD	Richtiges Ummeldedatum	-
SOUM	Sonderfall Ummeldung	-
ZTUM	Zielversicherungsträger Ummeldung	-
ZKUM	Beitragskontonummer Ummeldung	-
RWUM	Referenzwert Ummeldung	-
RUUM	Referenzwert Ummeldung ursprüngliche Meldung	-
BKUM	Referenzwert Ummeldung Sonderfall Zielbeitragskontoänderung	-

Mit der Übermittlung des Ummeldedatums in Grundstellung wird zum Ausdruck gebracht, dass das Ziel der Ummeldung nicht bekannt ist. Da die Angaben zum Ziel der Ummeldung von wesentlicher Bedeutung sind, ist diese Art der Ummeldung **nur im Ausnahmefall** zulässig, wenn es der meldenden Stelle aus datenschutzrechtlichen oder erheblichen anderen Gründen nicht möglich ist, das Ziel der Ummeldung zu erheben (z.B. bei Firmenverkauf).

Alle nachfolgenden Meldungen, die auf dieser Form der Ummeldung basieren (also Storno und Richtigstellung) sind ebenfalls ohne Angaben in den Datenfeldern zum Ziel der Ummeldung zu übermitteln.

11.10.2023

Beispiel 8 (Ummeldung ohne Zielangaben)

Ein Dienstnehmer wurde per 01.01.2020 am Beitragskonto 111213 in der Steiermark (zuständiger Versicherungsträger VSTR = 15 für ÖGK-ST) angemeldet. Das Unternehmen, dem dieses Beitragskonto zugeordnet ist, wird verkauft. Die Beschäftigung aller Dienstnehmer soll ab 01.01.2023 beim neuen Inhaber fortgeführt werden, das Beitragskonto ist der bisherigen meldenden Stelle aber nicht bekannt und kann auch nicht in Erfahrung gebracht werden.

Dazu erfolgt für den beispielhaft angeführten Dienstnehmer an die ÖGK-ST die Übermittlung der Satzart M4 (Abmeldung) mit folgenden Angaben:

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
REFW	Referenzwert	MELDE-NR-018
BKNR	Beitragskontonummer	111213
ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	31.12.2022
EBSV	Ende des B.verhält.	unbelegt
AGRD	Abmeldegr., Code	12
SAGR	Abmeldegr., Text	unbelegt
KEAB	Kündigungentschädigung ab	unbelegt
KEBI	Kündigungentschädigung bis	unbelegt
UEAB	Urlaubersatzleistung, ab	unbelegt
UEBI	Urlaubersatzleistung, bis	unbelegt
BVEN	Betriebliche Vorsorge ENDE	31.12.2022
UMDA	Ummeldedatum	unbelegt
SOUM	Sonderfall Ummeldung	unbelegt
ZTUM	Zielversicherungsträger Ummeldung	unbelegt
ZKUM	Beitragskontonummer Ummeldung	unbelegt
RWUM	Referenzwert Ummeldung	unbelegt

Aus obigen Angaben kann keine automatische Anmeldung am Ziel-Beitragskonto abgeleitet werden, diese ist vom neuen DG selbst zu übermitteln.

Seite 10

DM-ORG-Änderungen – Abrechnung von Zeitlohn in der mBGM

Datenfeld D.59 VBBT – Verrechnungsbasis Betrag

Auslöser

Im Datenfeld war bisher keine Festlegung zum Zeitlohn enthalten

Lösung

Ergänzung des Grundsatzes für den Zeitlohn

Bei Zeitlohn wird der Entgeltanspruch über den gesamten Beschäftigungszeitraum erworben, daher ist der Arbeitsverdienst auch jenen Zeiten zuzuordnen, die die Höhe des Entgeltanspruchs nicht beeinflussen (also z.B. Freitag bis Sonntag bei einer 4-Tageweche von Montag bis Donnerstag).

In der in der DM-ORG verlinkten Beispielsammlung wurde dazu am Ende das Beispiel 34 ergänzt:
<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.821042&portal=oegkdportal>

DM-ORG-Änderungen – Verrechnung bei Wechsel der BKTONR

Datenfeld D.63 VVON – Beginn der Verrechnung

Auslöser

Von einem LSWH wurde die Verrechnung für einen Sonderfall bei Wechsel der Beitragskontonummer angefragt

Lösung

In der in der DM-ORG verlinkten Beispielsammlung wurde auf Seite 38 das Beispiel 7a ergänzt:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.821042&portal=oegkdgportal>

Agenda

- **DM-ORG-Änderungen**
- Erweiterung im Datenfeld GESL (Geschlecht)
- Arbeits- und Entgeltbestätigung
- Karenz zur Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt
- Ummeldung ohne Zielangabe
- Abrechnung von Zeitlohn in der mBGM
- Verrechnung bei Wechsel der Beitragskontonummer

- **Sonderfälle der Abmeldung**
- Neue Publikation für mehrfache Abmeldungen

Sonderfälle der Abmeldung

Neue Publikation für mehrfache Abmeldungen

Auslöser

Von LSWH und DG wurden in der Vergangenheit immer wieder Fragen betreffend die Meldung für Sonderfälle der Abmeldung gestellt. Insbesondere für jene Fälle, wo eine bereits abgemeldete Versicherung aufgrund eines geänderten Sachverhalts neuerlich abzumelden wäre.

Lösung

Von der ÖGK wird das gewünschte Vorgehen für diese Fälle in dieser Publikation auf der Homepage der ÖGK dargelegt:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.894910&portal=oegkdgportal>

Agenda

- **Änderungen im Tarifsysteem**
- Einführung des Geschlechts „inter“ und „keine Angabe“
- Beendigung einer Beschäftigtengruppe
- Geänderte Altersgrenzen für die Abschläge A10, A12 und A15

- **Zwischenstaatliche Sozialversicherung (VS-ZS)**
- DM-ORG-Änderungen
- Änderungen im Prüfkatalog
- Neue Satzart „EA“ bei grenzüberschreitender Telearbeit

- **Allgemeine Informationen**

Änderungen im Tarifsysteem

Einführung des Geschlechts „inter“ und „keine Angabe“

Im Regelwerk der Zu-/Abschlagsteuerung wird der Wertebereiche für die Angabe des Geschlechts um I (inter) und K (keine Angabe) mit fachlicher Gültigkeit ab 01.01.2019 erweitert.

Beendigung einer Beschäftigtengruppe

Die Beschäftigtengruppe für Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsleiter ohne Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (B032) wird per 31.12.2023 beendet.

Geänderte Altersgrenzen für die Abschläge A10, A12 und A15

Für Alterspensionen ab 01.01.2024 erfolgt eine Anhebung des Pensions-Anfallsalters für weibliche Versicherte. Das Anfallsalter wird stufenweise bis zum Jahr 2033 an das Anfallsalter der männlichen Versicherten (65 Lebensjahre) angeglichen. Anpassungen im Tarifsysteem aus diesem Grund sind in Evaluierung. Es wird ggf. eine neuerliche Bereitstellung des Tarifsystems geben.

Agenda

- **Änderungen im Tarifsysteem**
- Einführung des Geschlechts „inter“ und „keine Angabe“
- Beendigung einer Beschäftigtengruppe
- Geänderte Altersgrenzen für die Abschläge A10, A12 und A15

- **Zwischenstaatliche Sozialversicherung (VS-ZS)**
- DM-ORG-Änderungen
- Änderungen im Prüfkatalog
- Neue Satzart „EA“ bei grenzüberschreitender Telearbeit

- **Allgemeine Informationen**

Zwischenstaatliche Sozialversicherung – VS-ZS

Einsatz von VS-ZS im April 2022:

- Entsendungen EU/EWR/CH/GB – E1
- Entsendungen bilateral – E5
- Austausch von Versicherungszeiten mit ausländischen Trägern

Erweiterung von VS-ZS im Juli 2023:

- Ein Beschäftigung in mehreren Staaten – E2
- Mehrere Beschäftigungen in mehreren Staaten – E3
- Selbständige und unselbständige Tätigkeiten in verschiedenen Staaten – E4

Zwischenstaatliche Sozialversicherung – VS-ZS

Vorteile von VS-ZS:



Eine Österreichische
Gesundheitskasse



24-Stunden-Service
an 7 Tagen die Woche



Entscheidungen
binnen einer Stunde

Zwischenstaatliche Sozialversicherung – VS-ZS

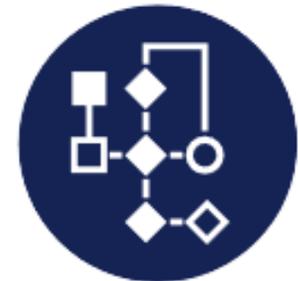
Herausforderungen:



Multidirektionalität



Datenqualität
Inbound/Outbound



Statusänderungen

Zwischenstaatliche Sozialversicherung – VS-ZS

DM_ORG-Änderungen – Neue Datenfelder

- Beitragskontoführender Versicherungsträger (VTBK) – E2, E3, E4
- Marginale Tätigkeit (MARGDG) – E3, E4
- Marginale Tätigkeit (MARGST) – E4
- Beamtenähnliche Art der Tätigkeit (BEAT) – E2, E3, E4
- Ausübung der Tätigkeit (AUET) – E4
- Antragszeitraum von (AZRV) – E2, E3, E4
- Antragszeitraum bis (AZRB) – E2, E3, E4
- Arbeitnehmer ist Flüchtling (ANFL) – E1, E2, E3, E4

Zwischenstaatliche Sozialversicherung – VS-ZS

DM_ORG-Änderungen – Gestrichene Datenfelder (1)

- Rechtsform des Dienstgebers (DGREFO)
- Angabe der Firmenbuchnummer (DGFBNR)
- Art der Tätigkeit – Berufsbezeichnung (BART)
- Dienstgeber beschäftigt neben internem Verwaltungspersonal weitere Arbeitskräfte in Österreich (DGP)
- Entsendung ist befristet (BFRIST)
- Arbeitnehmer ist beim Arbeitgeber beschäftigt seit (BBEGIN)
- Arbeitnehmer ist auch in Österreich tätig (ANAT)
- ...

Zwischenstaatliche Sozialversicherung – VS-ZS

DM_ORG-Änderungen – Gestrichene Datenfelder (2)

- ...
- Selbständige Tätigkeit, Beschäftigungsstaat (STSTAAT)
- Selbständige Tätigkeit, Beschäftigungsstaat, Beginn (STAB)
- Selbständige Tätigkeit, Beschäftigungsstaat, voraussichtliches Ende (STEND)

Zwischenstaatliche Sozialversicherung – VS-ZS

DM_ORG-Änderungen – Geänderte Datenfelder und Ergänzungen

- Änderung des Staatenkürzels für das Vereinigte Königreich von „UK“ auf „GB“.
- Geschlecht (GESL): Erweiterung um „inter“ und „keine Angabe“
- Dienstgeber Geschäftstätigkeit mind. 25 % in Österreich (DGPS): „Gewöhnliche Geschäftstätigkeit in Österreich“
- Arbeitsort, Staat (AOST): Ergänzung „in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird“

Zwischenstaatliche Sozialversicherung – VS-ZS

DM_ORG-Änderungen – Neue Bedingungen

- Das Feld BKNR ist zwingend zu belegen, wenn das Feld DGKFZ (Dienstgeber, Ländercode) mit dem Wert AT belegt wurde. (E2, E3, E4)
- Im Feld VSNR ist die Übermittlung in der Grundstellung nicht zulässig, es muss zwingend eine gültige Versicherungsnummer angegeben werden. (E1, E5)
- Wenn der Arbeitnehmer mindestens 25 % seiner gesamten Erwerbstätigkeit in Österreich tätig ist, muss im Antrag im Feld „AOST“ zumindest 1 mal Österreich angegeben werden.

Zwischenstaatliche Sozialversicherung – VS-ZS

Änderungen im Prüfkatalog (H.17)

- Bei der Meldeart (MART) sind nur noch 01 (Antrag) und 02 (Storno) möglich.
- Ergänzungen bezüglich der neuen Datenfelder in Kap. E.27 DM_ORG

Neue Satzart „EA“ für multilaterale Rahmenvereinbarung bei grenzüberschreitender Telearbeit nach Art. 16 (Ausnahmevereinbarung)

- Grundlage für ein vereinfachtes Verfahren bei Telearbeit
- enthält
 - eine Definition von Telearbeit
 - die Voraussetzungen für die Anwendung der Rahmenvereinbarung
 - Bestimmungen über das Verfahren und den grenzüberschreitenden elektronischen Informationsaustausch

Satzart „EA“ – Ausnahmeregelung grenzüberschreitende Telearbeit

Ausnahmevereinbarungen auf Basis dieser Rahmenvereinbarung

- dürfen nur zwischen zwei Staaten geschlossen werden und wenn beide betroffenen Staaten die Rahmenvereinbarung unterzeichnet haben
- sind ausschließlich für Arbeitnehmer:innen, welche
 - **regelmäßige wiederkehrende Telearbeit im Wohnortstaat ausüben**
 - **Informationstechnologie verwenden**
 - **und das Ausmaß der Telearbeit weniger als 50 % der Gesamtarbeitszeit**
- Die Anwendung der Rahmenvereinbarung kann für höchstens 3 Jahre beantragt werden
- Verlängerungsanträge sind möglich
- Voraussetzung:
 - **die Betriebsstätte/Niederlassung, an welcher üblicherweise die Arbeit ausgeübt wird liegt in einem der beiden Staaten**
 - **der Wohnort mit Telearbeit liegt im jeweils anderen Staat**

Satzart „EA“ – Ausnahmeregelung grenzüberschreitende Telearbeit

DM_ORG-Änderungen – Neue Datenfelder im Datensatz E.27 für die Satzart „EA“

- Ausmaß der grenzüberschreitenden Telearbeit (AUSMTE)
- Antragszeitraum, von (ANTVON)
- Antragszeitraum, bis (ANTBIS)

Agenda

- **Änderungen im Tarifsysteem**
- Einführung des Geschlechts „inter“ und „keine Angabe“
- Beendigung einer Beschäftigtengruppe
- Geänderte Altersgrenzen für die Abschläge A10, A12 und A15

- **Zwischenstaatliche Sozialversicherung (VS-ZS)**
- DM-ORG-Änderungen
- Änderungen im Prüfkatalog
- Neue Satzart „EA“ bei grenzüberschreitender Telearbeit

- **Allgemeine Informationen**

Geringfügige Beschäftigung und Urlaubersatzleistung

Sachverhalt:

- Ein Versicherter war bis 10.07.2017 bei der Dienstgeberin 1 geringfügig beschäftigt und bezog aus diesem Dienstverhältnis im Juli 2017 ein laufendes Entgelt von 127,43 Euro.
- Neben dem laufenden Entgelt hat die Dienstgeberin 1 dem Versicherten im Juli 2017 eine Urlaubersatzleistung von 345,53 Euro ausbezahlt.
- Auf Grund der Urlaubersatzleistung hat die Dienstgeberin 1 die geringfügige Beschäftigung bis zum 31.07.2017 gemeldet.
- Ab dem 11.07.2017 war der Versicherte bei der Dienstgeberin 2 geringfügig beschäftigt und erhielt von dieser Dienstgeberin im Juli 2017 ein laufendes Entgelt von 297,99 Euro.
- Im Jahr 2017 belief sich die monatliche Geringfügigkeitsgrenze auf 425,70 Euro.

Geringfügige Beschäftigung und Urlaubersatzleistung

Erkenntnis des VwGH:

In einem Verfahren über den pauschalierten Dienstnehmerbeitrag führte der Verwaltungsgerichtshof aus:

- Die Urlaubersatzleistung sei in den jeweiligen Kalendermonaten bzw. Beitragszeiträumen für die Beitragsgrundlage zu berücksichtigen. Werde in einem solchen Monat auch noch laufendes Entgelt aus einem oder mehreren Dienstverhältnissen bezogen, setze sich die Gesamthöhe des Entgelts (§ 49 ASVG) neben dem laufenden Entgelt für diesen Monat auch aus einer diesem Monat zuzurechnenden Urlaubersatzleistung zusammen.
- Ausgehend davon wäre die Urlaubersatzleistung, die der Versicherte von der Dienstgeberin 1 bezogen hat, für die Beurteilung zu berücksichtigen gewesen, ob die Geringfügigkeitsgrenze durch die Beschäftigung bei der Dienstgeberin 1 oder auf Grund mehrerer geringfügiger Beschäftigungen im Juli 2017 überschritten wurde. Zu welchem Teil die Urlaubersatzleistung diesem Monat zuzurechnen ist, ist davon abhängig, welcher Urlaubsanspruch damit abgegolten wurde.

Geringfügige Beschäftigung und Urlaubersatzleistung

Auswirkungen:

- Eine Beschäftigung gilt als geringfügig, wenn daraus im Kalendermonat kein höheres Entgelt als die Geringfügigkeitsgrenze gebührt.
- § 11 Abs. 2 ASVG verfolgt das Ziel, dass die beitragspflichtige Behandlung einer Urlaubersatzleistung sozialversicherungsrechtlich einer Konsumation des offenen Urlaubs nach Ende des Dienstverhältnisses gleichgesetzt wird. Wird daher Urlaub in einem aufrechten Dienstverhältnis konsumiert und durch das zustehende Urlaubsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, liegt von Vornherein (zumindest in diesem Kalendermonat) keine geringfügige Beschäftigung vor.
- Umgekehrt kann daher eine Urlaubersatzleistung im Anschluss an eine geringfügige Beschäftigung keine Vollversicherung auslösen, auch wenn im Kalendermonat die Geringfügigkeitsgrenze nominal überschritten wird. Dies steht weder mit den gesetzlichen Grundlagen noch mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, die eigentlich eine völlig andere Rechtsfrage zum Thema hatte, in Widerspruch.

Umstieg auf die ID Austria

Neuer Zugang zu den digitalen Services der Sozialversicherung.

Ab **05.12.2023** ersetzt die ID Austria die bisherige Handy-Signatur.

Der **Umstieg** auf die ID Austria ist **unbedingt durchzuführen**, da ab diesem Zeitpunkt die Nutzung der e-Services der Österreichischen Gesundheitskasse, wie etwa WEBEKU, ELDA oder die e-Zustellung, mit der Handy-Signatur nicht mehr möglich ist.

www.gesundheitskasse.at:

- [ID Austria](#)

www.gesundheitskasse.at/dienstgeber:

- [Achtung: Umstieg auf ID Austria](#)

www.elda.at:

- [ID Austria löst Handy-Signatur ab](#)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit